

AB

08 | August 2020

Archiv des Badewesens

www.baderportal.com

**Blumenpracht
im Freibad**

Die Sanierung des
Waldbades Hanstedt

Energiewende im Gebäudebereich?

EnEV + EEWärmeG + EnEG = GEG

Themenschwerpunkt Bäderbetrieb

Abschlussprüfungen | Advertising |
Arbeitszeitrecht

Virenschleuder Lüftung?

Nachtrag zu den Maßnahmen
im „DGfdB Pandemieplan“

Startblock

Freibad in Heilbad Heiligenstadt saniert



Die Badeplatte mit differenziertem Wasser- und Freizeitangebot nach der Sanierung ...



... und während der Umbaumaßnahme;
Fotos: Bauconcept

Nach 17-monatiger Sanierungsphase wurde das Freibad am Vitalpark im thüringischen Heilbad Heiligenstadt im Juni wiedereröffnet. Die marode Bausubstanz des Betonbeckens, das 1200 m² Wasserfläche für Schwimmer, Nichtschwimmer und Springer vereinte, wurde durch zwei mit Edelstahl ausgekleidete Becken ersetzt. Das eine kombiniert Sprung- und Schwimmbereich (4 x 25-m-Bahnen), das L-förmige Nichtschwimmerbecken bietet mehrere Attraktionen und eine Breitrutsche. Ein Planschbecken und



ein Splash-Bereich ergänzen das Wasserspaß-Angebot; ein Spielplatz, ein Beachvolleyballfeld und eine großflächige Liegewiese können auch außerhalb der Badesaison genutzt werden. Die reine Wasserfläche beläuft sich nun auf knapp 750 m². Im Zuge der Generalsanierung erfolgten ebenso der Abriss von alten Sanitär- und Technikanlagen sowie der Neubau eines Funktionsgebäudes. Zudem gibt es nun eine neue Wegeführung zu den Sanitärbereichen für Damen und Herren.

Die Gesamtbaukosten der von der Stadtverwaltung Heilbad Heiligenstadt beauftragten Sanierungsmaßnahme belaufen sich auf 4,44 Mio. € netto. Die im sächsischen Lichtenstein ansässige Bauconcept®-Planungsgesellschaft mbH zeichnete sowohl für die Objektplanung der Gebäude und der Freianlagen verantwortlich als auch für die Tragwerksplanung und die Technische Gebäudeausrüstung. Zi

Update zur KassenSichV

Die Finanzminister aus Nordrhein-Westfalen, Bayern, Hessen, Niedersachsen und Hamburg haben am 10. Juli gemeinsam beschlossen, mehr Zeit für die technische Umstellung von Kassensystemen zu gewähren. Das Bundesfinanzministerium verlangt in der Kassensicherungsverordnung (kurz: KassenSichV), dass bis zum 30. September technische Sicherheitssysteme (TSE) in Registrierkassen eingebaut werden müssen (siehe AB 04/2020, Seite 244 f.).



Da viele Unternehmen bedingt durch die Corona-

Pandemie und die Umstellung auf die neuen Umsatzsteuersätze bei der Realisierung der Kassenlösungen in Zeitnot geraten könnten, schaffen die fünf Länder nun eigene Härtefallregelungen für eine Fristverlängerung bis zum 31. März 2021.

Unter folgenden Bedingungen werden die jeweiligen Finanzverwaltungen Kassensysteme ohne TSE auch bis Ende März nächsten Jahres nicht beanstanden:

1. Die TSE sind bei einem Kassenfachhändler/Dienstleister bis zum 30. September 2020 nachweislich verbindlich bestellt bzw. in Auftrag gegeben oder
2. der Einbau einer cloudbasierten TSE (wichtig z. B. bei Zentralkassen für mehrere Filialen) ist vorgesehen, jedoch nachweislich nicht verfügbar.

Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich. AvK

TIPP

DGfDB-Seminar unter der Leitung von Prof. Dr. Carsten Sonnenberg

Seminar 2052:

Rechtsgrundlagen für das Kassenpersonal

28. September 2020 • Essen
(Ersatztermin für den 23. März)

www.baederportal.com/aus-und-fortbildung/seminare